

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2008.00006 vom 16. Februar 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2008.00006

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2008.00006 du 16 février 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2008.00006 del 16 febbraio 2009

Erwägungen

E. 2

2.1. Strittig und zu präzisieren ist, ob die gemeldeten Einkommen von Fr. 1'720'472.- (Beitragsjahr 2001) sowie von Fr. 1'847'893.- (Beitragsjahr 2002) Einkommen aus selbständiger oder aus unselbständiger Erwerbstätigkeit darstellen.

2.2. Die Beschwerdegegnerin stellte sich auf den Standpunkt, die Kapitalgewinne seien als Erwerbseinkommen aus gelegentlichem gewerbsmässigem Wertschriftenhandel zu qualifizieren und stellten damit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar (Urk. 2 S. 5 lit. d). Sie sei hinsichtlich der Qualifikation des Einkommens aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit nicht an die Meldung der Steuerbehörden gebunden (Urk. 2 S. 2 f. Ziff. 4b, Urk. 13 S. 1).

2.3. Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend, die Beschwerdegegnerin dürfe mangels berechtigter Zweifel an der Richtigkeit nicht von der durch die Steuerbehörde getroffenen Qualifikation unselbständigen Erwerbseinkommens abweichen. Selbst wenn die Beschwerdegegnerin eine eigene Qualifikation des Erwerbseinkommens vornehmen dürfe, so liege kein selbständiger gewerbsmässiger Wertschriftenhandel vor, sondern Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Urk. 1 S. 10 f. Ziff. 2.2).

E. 3

3.1. Der Verfügung des Kantonalen Steueramtes betreffend Nachsteuerverfahren vom 20. Juni 2005 lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer in den für den vorliegenden Fall massgebenden Jahren 2001 und 2002 in einem Arbeitsverhältnis mit der B. stand und Konzernleitungsmitglied war. Als Konzernleitungsmitglied der B. hatte er sich an der C. beteiligt, welche zum Zweck hatte, Interessenkonflikte bei Managern, welche Investitionsentscheide trafen, zu vermeiden, indem diese eigenes Geld mitinvestierten. Die C. investierte ihr Vermögen nach den gleichen Grundsätzen wie die B. ihre eigenen Anlagen (Urk. 3/3 S. 4 Ziff. 3.1). Das Kantonale Steueramt qualifizierte die im Zusammenhang mit der C. erzielten Kapitalgewinne als Einkünfte im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis im Sinne von Art. 17 Abs. 1 StG (Urk. 3/3 S. 11 Ziff. 44).

3.2. Mit Schreiben vom 19. September 2006 teilte der Steuerkommissär der Dienstabteilung Bundessteuer, Büro für AHV-Meldewesen, mit, dass aufgrund der drohenden Verjährung bezüglich der Jahre 2001 und 2002 so rasch als möglich die Meldung an die AHV weiterzuleiten sei. Wie aus Presseberichten aus dem Jahre 2002 bekannt geworden sei, hätten sich ehemalige Mitglieder der Konzernleitung der B. an

der C.____ beteiligen können. Die betreffenden Konzernleitungsmitglieder sowie die B.____ seien im Zusammenhang mit dem Beteiligungsmanagement an der C.____ über einen Aktienverbindungsvertrag verbunden gewesen. In den Jahren 2001 und 2002 hätten die Konzernleitungsmitglieder ihre Aktien an der C.____ mit zum Teil erheblichen Gewinnen an ihre Arbeitgeberin zurückverkauft (Urk. 8/5 S. 2). In einer vom Kantonalen Steueramt vorgenommenen Würdigung komme dieses zum Schluss, dass die von den ehemaligen Konzernleitungsmitgliedern erzielten Gewinne aus den Verkäufen der C.____-Aktien gestützt auf § 17 Abs. 1 StG als Einkünfte aus dem Arbeitsverhältnis zu werten seien. Durch das Zusammenwirken in personeller Hinsicht, im Anlageverhalten und durch bevorzugte Behandlung bei Kreditgeschäften und Aktienneuzuteilungen habe die Arbeitgeberin B.____ tatsächlich für eine kräftige Steigerung des inneren Wertes der den Konzernleitungsmitgliedern zur Verfügung gestellten Investition C.____ gesorgt. Die Förderung des Investitionsvehikels durch die Arbeitgeberin habe ein Ausmass erreicht, das die durch die Konzernleitungsmitglieder der B.____ realisierten Gewinne auf Aktien der C.____ nicht als private, als Teilnahme am Anlagemarkt entstandene Kursgewinne erscheinen lasse. Vielmehr seien die Gewinne aus Aktienrückkäufen an die B.____ aufgrund eines systematischen und aktiven Vorgehens der Arbeitgeberin, die Know-how, Logistik, Insiderwissen und eigene Marktmacht unmittelbar und mittelbar dem Investitionsvehikel ihrer Konzernleitungsmitglieder zur Verfügung gestellt habe, erzielt worden. Es wäre den Konzernleitungsmitgliedern ohne Anstellung bei der B.____ nicht möglich gewesen, sich an der C.____ zu beteiligen (Urk. 8/5 S. 3). Die Arbeitgeberin habe damit gegenüber ihren Konzernleitungsmitgliedern Leistungen im Hinblick auf deren Tätigkeit für die Arbeitgeberin erbracht, was die erzielten Gewinne aus den Aktienverkäufen an die Arbeitgeberin als Einkünfte im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis erscheinen lasse (Urk. 8/5 S. 4).

Dem Schreiben des Steuerkommissars vom 19. September 2006 (Urk. 8/5) sowie der Verfügung des Kantonalen Steueramts vom 20. Juni 2005 (Urk. 3/3) widersprechend meldete das Steueramt des Kantons Zürich, Abteilung Direkte Bundessteuer, am 3. November 2007 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Urk. 8/19-20). Dabei handelt es sich offensichtlich um ein Versehen.

3.3 Nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 AHVG gilt als massgebender Lohn jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit. Die zum massgebenden Lohn gehörenden Bestandteile werden in Art. 7 AHVV beispielhaft näher aufgeführt (vgl. vorstehend Erw. 1.6).

Im Gegensatz zur Festsetzung der Beiträge auf dem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (vgl. Art. 23 Abs. 1 und 4 AHVV) sind die Ausgleichskassen bei der Bemessung des Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit - massgebender Lohn - nicht an die rechtskräftige kantonale Steuerveranlagung und die gestützt darauf gemachten Angaben der kantonalen Steuerbehörden gebunden. Da aber das AHV-Recht beim massgebenden Lohn gleich wie das Steuerrecht für die steuerbaren Einkünfte von Unselbständigwerbenden an das mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängende Einkommen anknüpft (vgl. Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer; DBG), sollten sich die Ausgleichskassen bei der Beurteilung der Frage, ob ein Einkommensbestandteil massgebender Lohn darstellt oder nicht, möglichst an die steuerrechtliche Betrachtungsweise halten, es sei denn, diese sei sachlich nicht vertretbar

(BGE 133 V 346 Erw. 4; BGE 122 V 178 E. 3b S. 179 f. mit Hinweisen; Hanspeter Käser, Unterstellung und Beitragswesen in der obligatorischen AHV, 2. Aufl., Bern 1996, S. 89 f. Rz. 3.68 und S. 167 f. Rz. 4.157 und 4.158).

3.4. Vorliegend hat das Steueramt des Kantons Zürich sowohl in der Verfügung vom 20. Juni 2005 (Urk. 3/3) als auch mit Schreiben vom 19. September 2006 (Urk. 8/5) einlässlich begründet, weshalb die Kapitalgewinne des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit seinem Investment in die C. als Einkünfte aus dem Arbeitsverhältnis zu werten sind. Da die steuerrechtliche Betrachtungsweise vorliegend sachlich auch aus AHV-rechtlicher Sicht vertretbar ist, wäre die Ausgleichskasse deshalb rechtsprechungsgemäss gehalten gewesen, sich ohne eigene weitere Prüfung an diese Betrachtungsweise zu halten. Jedoch führt auch eine Prüfung der Kapitalgewinne aus AHV-rechtlicher Sicht zum Resultat, dass es sich dabei um einen Lohnbestandteil und mithin um Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit handelt.

3.5. Massgebend ist diesbezüglich insbesondere, dass die Beteiligung an der C. ein bestehendes Arbeitsverhältnis mit der B. voraussetzte. Sodann war der Investorenkreis auf Konzernleitungsmitglieder beschränkt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, das Management tieferer Hierarchiestufen und Mitarbeitende der B. waren von einer Beteiligung ausgeschlossen (Urk. 3/3 S. 6. Ziff. 19). Aufgrund des eingeschränkten Investorenkreises war kein eigentlicher Markt für die Beteiligungen vorhanden. Zweck der C. war es, der Konzernleitung die Möglichkeit zu eröffnen, sich mit entsprechenden Investitionen am Anlageerfolg der B. zu beteiligen (Urk. 3/3 S. 6 Ziff. 22). Schliesslich war eine Beteiligung an der C. auch in zeitlicher Hinsicht an das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses mit der B. geknüpft (Urk. 3/3 S. 7 Ziff. 23). Des Weiteren wurde den beteiligten Konzernleitungsmitgliedern ein Verkaufsrecht gegenüber der Arbeitgeberin eingeräumt, so dass diese letztlich das Risiko fallender Kurse trug (Urk. 3/3 S. 9 Ziff. 33). Zudem übernahm die B. die Garantie für nicht offene Derivatpositionen der C. (Urk. 3/3 S. 10 Ziff. 36).

3.6. Nach dem Gesagten ergibt sich aus den Akten, dass die Arbeitgeberin B. durch das Zusammenwirken in personeller Hinsicht, im Anlageverhalten und durch bevorzugte Behandlung bei Kreditgeschäften und Aktienneuzuteilungen für eine Steigerung des inneren Wertes der C. Beteiligungen gesorgt hat. Die Führung des Investitionsvehikels erreichte ein Ausmass, dass die durch die Konzernleitungsmitglieder realisierten Gewinne nicht als private Kursgewinne erscheinen. Vielmehr wurden die Gewinne aus den Aktienrückkäufen an die B. aufgrund eines systematischen und aktiven Vorgehens der Arbeitgeberin, die Know-how, Logistik, Insiderwissen und eigene Marktmacht unmittelbar und mittelbar dem Investitionsvehikel zur Verfügung gestellt hat, erzielt. Es wäre den Konzernleitungsmitgliedern ohne Anstellungsverhältnis bei der B. nicht möglich gewesen Kapitalgewinne in diesem Ausmass zu erzielen. Deshalb handelt es sich bei den Kapitalgewinnen aus dem Verkauf der C.-Aktien um massgebenden Lohn für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit. Es kann diesbezüglich auf die Erwägungen in der Verfügung des Steueramtes des Kantons Zürich vom 30. Juni 2005 verwiesen werden (Urk. 3/3).

3.7. Dementsprechend ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 3. Dezember 2007 aufzuheben und es ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer für die in den Jahren 2001 und 2002 aus dem Verkauf der C.-Aktien erzielten Kapitalgewinne

nicht zur Bezahlung von pers nlichen Beitr gen verpflichtet ist.

4.         Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grunds tzlich nur Rechtsverh ltnisse zu  berpr fen bzw. zu beurteilen, zu denen die zust ndige Verwaltungsbeh rde vorg ngig verbindlich - in Form einer Verf gung bzw. eines Einspracheentscheids - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verf gung bzw. der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verf gung bzw. kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a S. 414).

         Soweit der Beschwerdef hrer eventualiter die Festsetzung der Beitr ge auf unselbst ndigem Erwerbseinkommen in masslicher Hinsicht verlangt (Urk. 1 S. 2), ist festzuhalten, dass es diesbez glich am Anfechtungsgegenstand fehlt, da sich die Beschwerdegegnerin im vorliegend zu  berpr fenden Einspracheentscheid nicht  ber die H he von allf llig zu entrichtenden Beitr gen auf Erwerbseinkommen aus unselbst ndiger Erwerbst tigkeit ge ussert hat.

5.         Ausgangsgem ss hat der Beschwerdef hrer gest tzt auf   34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes  ber das Sozialversicherungsgericht in Verbindung mit   7 Abs. 1 der Verordnung  ber die Geb hren, Kosten und Entsch digungen vor dem Sozialversicherungsgericht Anspruch auf eine Prozessentsch digung. Diese ist unter Ber cksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 2'400.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1.         In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 3. Dezember 2007 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdef hrer f r die aus dem Verkauf der C.____-Aktien erzielten Kapitalgewinne nicht zur Bezahlung von pers nlichen Beitr gen verpflichtet ist.

2.         Das Verfahren ist kostenlos.

3.         Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdef hrer eine Prozessentsch digung von Fr. 2400.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.         Zustellung gegen Empfangsschein an:

- SwissInterTax AG

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z rich, Ausgleichskasse

- Bundesamt f r Sozialversicherungen

5.         Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes  ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht w hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

         Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.